

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

3/2020



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

72. Jahrgang

INHALT

Altersteilzeitverträge – Teil 1 –

Übersicht über die arbeitsrechtlichen Grundlagen und mögliche Störfälle

– von RA André Schiepel und RAin Dr. Aida Saip, München – 69

Neue Entwicklungen im Bereich des steuerlichen Querverbunds

– von RA/StB Marcel Reinke und StB Manuel Maul, Nürnberg – 77

Breitbandversorgung im steuerlichen Querverbund

– von Dipl.-Bw.(FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 81

BNetzA-Prüfungsschwerpunkte zu Tätigkeitsabschlüssen – Inhalt und Auswirkungen

– von StB Dipl.-Betriebswirt (FH) Jürgen Dobler und WPin/StBin M.Sc. Kati Langer – 84

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Kartellrecht

• BGH: Nennung von Unternehmen in der Öffentlichkeitsarbeit des BKartA 88

Energiewirtschaftsrecht

• BGH: Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten: Anforderungen an Personalzusatzkosten 89

• OLG Düsseldorf: Standardbilanzkreisvertrag Strom 2019: Genehmigung der BNetzA rechtmäßig .. 89

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Abgabenordnung

• BMF: Ordnungsmäßigkeit der Buchführung – Neue Grundsätze der GoBD 91

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer

• BFH: Keine Entscheidung des EuGH über Beihilfecharakter der Steuerbegünstigung
für Betriebe der öffentlichen Hand 91

Umsatzsteuer

• BFH: Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern 91

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Abwasserbeiträge*: Erhebung des Herstellungsbeitrags II auf der Grundlage einer auf die Zeit
vor Ablauf der Festsetzungshöchstfrist rückwirkenden Abwasserbeitragssatzung 93

• *Abwasserbeiträge*: Zumutbares Maß an Kosten für den Anschluss eines Grundstücks 94

Arbeitsrecht

• Zugang einer Kündigung 95

Buchbesprechungen

96

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Seminare

Terminkalender 2020
auf der Rückseite

BGH: Wann sind Energieanlagen (nicht regulierte) Kundenanlagen?

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) enthält in § 3 Nr. 24a EnWG die Definition des Begriffs »Kundenanlage«. Dadurch soll die Abgrenzung ermöglicht werden, an welchem Punkt das regulierte Netz beginnt und die unregulierte Kundenanlage endet. Sie ist daher auch von Bedeutung für die Beantwortung der Frage, welche Betreiber welcher Anlagen sich den Regulierungsanforderungen zu stellen haben. Dies führte in der Vergangenheit mehrfach zu Streitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Betreibern insbesondere größerer Netzanlagen, etwa bei »Wohn- und Geschäftsquartieren« mit Eigenversorgung. Einen solchen Fall hatte der BGH zu entscheiden, in dem ein Wohnungsbauunternehmen darauf klagte, den begehrten Netzanschluss als Kundenanlage zu qualifizieren.

Mit Beschluss vom 12.11.2019 – EnVR 65/18 bestätigte das Gericht die Entscheidung von Netzbetreiber und BNetzA, wonach eine Kundenanlage dann für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend ist, wenn sie weder in technischer noch in wirtschaftlicher noch in versorgungsrechtlicher Hinsicht ein Ausmaß erreicht, das Einfluss auf den Versorgungswettbewerb und die durch die Regulierung bestimmte Lage des Netzbetreibers haben kann. Dies scheidet im Regelfall aus, wenn mehrere Hundert Letztverbraucher angeschlossen sind, die Anlage eine Fläche von deutlich über 10.000m² versorgt und auch die jährliche Menge an durchgeleiteter Energie voraussichtlich 1.000 MWh deutlich übersteigt sowie mehrere Gebäude angeschlossen sind.

Damit dürften Energieanlagen für größer dimensionierte Quartierslösungen in der Regel nicht als Kundenanlagen, sondern als Energieversorgungsnetze zu qualifizieren sein. Es handelt sich allerdings bei der Bewertung des BGH um Richtwerte, die in anderen Fällen stets eine Gesamtabwägung der Umstände erfordern.

[> DokNr. 20005642](#)

FG Münster: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder eines Präsidiumsmitglieds

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder eines ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieds eines privatrechtlich organisierten kommunalen Spitzenverbands (Städte- und Gemeindebund NRW) sind weder nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG noch nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei. Das hat das FG Münster mit Urteil vom 24.09.2019 – 3 K 2458/18 E entschieden.

Geklagt hatte der Bürgermeister einer Gemeinde und Mitglied des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes NRW, ein Zusammenschluss mehrerer Kommunen des Landes in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, wobei die Mitgliedschaft freiwillig ist. Aufgabe und Zweck dieses Vereins ist u. a. der Schutz der kommunalen Selbstverwaltung der Mitglieder und die Beratung und Unterstützung dieser bei der Durchführung der gemeindlichen Aufgaben. Eine Körperschaftsteuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit liegt nicht vor.

Die bezogenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder des Bürgermeisters in 2016 in Höhe von insgesamt 5.120 EUR sah der Steuerpflichtige als nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfreie Einkünfte an. Zur Begründung führte er an, dem Städte- und Gemeindebund NRW seien als kommunalem Spitzenverband öffentlich-rechtliche Aufgaben zugewiesen, und die Zahlungen stammten aus öffentlich-rechtlichen Kassen. Dem folgte das FA nicht.

Das FG Münster hat die Klage abgewiesen und entschieden, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder eines Präsidiumsmitglieds in diesem Fall nicht greift. Steuerfrei seien gemäß § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, wenn sie aus einer öffentlichen Kasse an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden. Öffentliche Kassen seien Kassen einer inländischen Person des öffentlichen Rechts und solche Kassen, die einer Dienstaufsicht und Prüfung des Finanzgebarens durch die inländische öffentliche Hand unterliegen. Das FG beruft sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach es zunächst ausreichender Regelungen zum Finanzgebahren bedürfe. Anschließend habe eine Prüfung durch eine öffentliche Stelle zu erfolgen. Daran fehle es im vorliegenden Fall, also an einer Dienstaufsicht und entsprechender Prüfung durch die öffentliche Hand.

Die Revision des Urteils wurde allerdings zugelassen, da es an einer höchstrichterlichen Klärung der Frage der Steuerbefreiung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bisher fehle.

[> DokNr. 20005643](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2020:** Abonnement jährlich 317,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 23,56 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.